

# MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

---

Studienjahr 2018/19

23.04.2019

75. Stück

---

## **Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung für das Studienjahr 2019/20**

### **Präambel**

Das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung wird gemäß § 39b HG 2005 als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost<sup>1</sup> (EVSO) angeboten. Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO gemäß § 50 Abs 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Die Zulassung zu diesem Masterstudium setzt gemäß Punkt 3.2. des Curriculums die positive Absolvierung eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik bzw eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik voraus.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO im Studienjahr 2019/20 zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung zugelassen werden wollen.

---

<sup>1</sup> Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Steiermark.

- (2) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gemäß § 50 Abs 2 HG eine befristete Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung beantragen, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

## **§ 2 Zahl der Studienplätze**

Die Zahl der Studienplätze für das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung wird wie folgt festgelegt:

- a. Pädagogische Hochschule Burgenland: 3
- b. Pädagogische Hochschule Kärnten: 3
- c. Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau: 8
- d. Pädagogische Hochschule Steiermark: 16

## **§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren**

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber sind zum einen der Abschluss eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik oder eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik in oder außerhalb des EVSO und zum anderen der Zeitpunkt der Anmeldung. Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO werden vor Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Dahinter werden Absolventinnen und Absolventen eines Erweiterungsstudiums gereiht, wobei auch hier wiederum Absolventinnen und Absolventen einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO vorgereiht werden. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (2) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienwerberinnen und Studienwerber überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber nach Ende der Anmeldefrist zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung unter der in § 2 Abs 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.



- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen veröffentlicht.

#### **§ 4 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß § 3 sowie die Erfüllung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2019/20 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogischen Hochschule  
der Diözese Graz-Seckau:  
Der Rektor:  
HR Dr. Siegfried Barones.

